

bitte einen unterzeichneten vertrag innerhalb von 14 tagen  
an nebenstehende adresse retournieren !

**musikzone**  
**musik.show.sound**  
christian germ  
scheiben 64a/2  
4224 wartberg/aist

an

fax ++43(0)7236 21166  
mob ++43(0)664 2212858  
mail musikzone@aon.at  
www.musikzone.at

## engagementvertrag

abgeschlossen zwischen **künstler**, vertreten durch musikzone christian germ und dem unten genannten veranstalter:

**veranstaltungsdatum:**

**veranstalter:**

**ansprechpartner / telefon:**

**location:**

**veranstaltungsart:**

**auftrittsbeginn / dauer:**

**aufbau / soundcheck**

**gage:**

**verpflegung:**

**bühnenausmaße:**

**sonstige vereinbarungen:**

dieser vertrag besteht aus 2 seiten. der veranstalter bestätigt mit seiner unterschrift, alle vertragspunkte gelesen und zur kenntnis genommen zu haben. mündliche nebenabsprachen existieren und gelten nicht!

**wartberg/aist , am**

---

musikzone christian germ

---

veranstalter

### **1. promotionmaterial**

versand von plakaten, infos, photos erfolgt nur auf ausdrücklichen wunsch seitens des veranstalters

### **2. haftung für sicherheit und schäden**

der veranstalter übernimmt die haftung für die sicherheit des künstler/der band und techniker sowie für deren in den veranstaltungsort eingebrachten anlagen und instrumente während des aufenthalts am veranstaltungsort. für schäden an den musikinstrumenten oder an der licht- bzw. tonanlage durch mangelhaft oder nicht durchgeführte bühnenanweisungen sowie durch indirekten blitzschlag, vandalismus oder unsachgemäße bedienung durch personal des veranstalters haftet der veranstalter. für schäden an instrumenten oder an technischen anlagen des künstler/der band, welche von veranstaltungsbesuchern hervorgerufen werden, haftet ebenfalls der veranstalter. die für die durchführung von veranstaltungen notwendige veranstaltungshaftpflichtversicherung oder betriebshaftpflichtversicherung ist durch den veranstalter abzuschließen. der veranstalter haftet für sämtliche direkten schäden, folgeschäden sowie ansprüchen dritter gegenüber von musikzone vermittelten bands/künstler oder techniker.

### **3. zusatz bei freiluftkonzerten**

bei freiluftkonzerten hat der veranstalter für eine wetterfeste bühne (wasserundurchlässig, auf 3 seiten zur gänze geschlossen, trockener und rutschfester bühnenboden) zu sorgen. falls diese nicht vorhanden ist bzw. bei auftauchen von problemen vor bzw. während der show, kann die band/der künstler jederzeit den auftritt abbrechen bzw. absagen. die vereinbarte bruttogage ist in diesem fall zu 100% sofort an die band /dem künstler auszubezahlen. für schäden an material und personen durch nichtvorhandensein der wetterfesten bühne haftet zur gänze der veranstalter. im schadensfall hat der veranstalter ebenso für etwaige mietkosten, welche der band/dem künstler aufgrund des schadens entstehen, selbige jedoch benötigt, um darauffolgende engagements (bis zum zeitpunkt der abgeschlossenen reparatur der beschädigten geräte) einzuhalten, aufzukommen.

### **4. künstlerische gestaltung**

die band/der künstler ist in der gestaltung und darbietung ihres programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen anweisungen des veranstalters oder dessen beauftragten. der veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die band/der künstler künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist. auch die auswahl der bühnenbekleidung unterliegt der band/dem künstler. das ausmaß der ton- und lichtenanlage richtet sich nach der vom veranstalter geschätzten besucherzahl.

### **5. absage durch höhere gewalt**

entfällt der auftritt durch vertragsbruch oder absage des veranstalters oder aus einem anderen vom veranstalter verursachten grund, zahlt der veranstalter eine konventionalstrafe von 100% der vereinbarten bruttogage. ersparte aufwendungen werden nicht abgezogen. ein entfall der veranstaltung durch schlechtwetter oder durch mangelhafte vorbereitung seitens des veranstalters ist nicht als höhere gewalt zu werten. entfällt der auftritt durch verschulden der band/des künstler oder durch krankheit, unfall bzw. tod eines bandmitglieds/des künstler oder eines engsten verwandten eines bandmitglieds/des künstler, so wird musikzone christian germ bei bedarf einen ersatz anbieten.

### **6. absage wegen schlechtwetter**

bei einer absage durch den veranstalter wegen schlechtwetter erhält die band/der künstler einen betrag in der höhe von 80 % der vereinbarten bruttogage, sofern dies vor der anreise und dem aufbau der gesamten technischen anlage passiert. sollten die anlagen bereits fertig bzw. auch nur teilweise aufgebaut sein oder auch nur deren techniker angereist sein, so ist die ausgemachte bruttogage zu 100% zu bezahlen.

### **7. absage ohne angabe von gründen**

der veranstalter ist berechtigt, gegen bezahlung folgender stornogebühren die veranstaltung ohne angabe von gründen abzusagen oder vom betrag zurückzutreten:

bis 21 tage vor veranstaltungstermin:	stornogebühr 50 % der bruttogage
vom 20 bis zum 10 tag vor veranstaltungstermin	stornogebühr 75 % der bruttogage
vom 10 bis zum 3 tag vor veranstaltungstermin	stornogebühr 90 % der bruttogage
vom 3 bis zum tag der veranstaltung	stornogebühr 100% der bruttogage

### **8. sicherheit / auf- und abbauhelfer**

speziell bei großveranstaltungen hat der veranstalter für ausreichendes sicherheitspersonal zu sorgen. diese sind vom veranstalter anzuweisen, beim bühnenbereich (tanzfläche, bühne) für die sicherheit der band und deren equipment zu sorgen. der veranstalter stellt bei ankunft der techniker/band mind. 2 erwachsene aufbauhelfer zur verfügung. diese sind auch nach dem auftritt zum abbau der anlage notwendig und dem technikpersonal weisungsgebunden.

### **9. zufahrt / stromanschlüsse**

der veranstalter sorgt für eine freie zufahrt bis in unmittelbare nähe der bühne. (gilt vor allem für open air oder zeltfestveranstaltungen)

normalerweise werden folgende stromanschlüsse verbindlich benötigt:

tonanlage: 1 x 16a cee (3 phasen/0-leiter/erdung)

lichtanlage 1 x 32a cee (3 phasen/0-leiter/erdung)

der genaue standort des sicherungskasten muss den technikern der band/des künstler bei eintreffen mitgeteilt werden. der sicherheitskasten muss den technikern frei zugänglich sein (schlüssel)

### **10. verpflegung und unterbringung der band**

der gesamten band/dem künstler und den mitarbeitern sind während der veranstaltung eine warme hauptmahlzeit und getränke nach ermessens der band/dem künstler zur verfügung zu stellen

### **11. steuern und abgaben**

steuern jeder art (akm, mwst, etc. ) trägt der veranstalter für abgaben an polizei, gemeinde, feuerwehr, akm, usw. kommt ebenfalls der veranstalter auf.

### **12. zahlungskonditionen**

in bar und spätestens direkt nach dem auftritt. über die höhe der gage wird gegenüber drittem absolutes stillschweigen bewahrt.

### **13. sonstiges**

gerichtsstand ist das örtlich zuständige gericht des künstler/der band. es gilt österreichisches recht. weitere engagements des künstler/der band durch den veranstalter (re - verträge, folgeaufträge) müssen über musikzone christian germ abgewickelt werden.